

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beschreibung meiner Reise in den Departementern vom Donnersberge, vom Rhein und von der Mosel im sechsten Jahr der französischen Republik

Becker, Johann Nikolaus

Berlin, 1808

XI. Koblenz. Zwei Beschlüsse des Repräsentanten

[urn:nbn:de:bsz:31-120436](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-120436)

XI.

Koblenz.

Ich eröffne die Fortsetzung meines Tagebuchs mit
2 Beschlüssen des Repräsentanten.

A.

FREIHEIT. GLEICHHEIT.

FRANZÖSISCHE REPUBLIK
EINIG UND UNZERTHEILBAR.

*Requisition zur Vollziehung verschiedener Verord-
nungen von den Repräsentanten des Volks vom
27. Thermidor, 22. Fructidor und 8. Vende-
miaire letzthin.*

Die Hauptagentie über Waffen, Pulver,
und Ausbeuten der Bergwerke, von der fran-
zösischen Republik im Central-Bureau zu
Brüssel aufgerichtet, setzt folgende Gegen-
stände in Requisition. Nämlich:

Die Kanonen von aller Gattung, Schäfte, Mörser, Bomben, Haubitzen, Granaten und Kugeln; die Waffen und Theile der Waffen von aller Gattung, aufgespannt, oder nicht aufgespannt, wie Flinten, Pistolen, Säbel, Dolche, Hellebarden, u. s. w.; Eisen von aller Gattung, gearbeitet oder nicht gearbeitet; Stücke von geschmiedetem und abgelaufenem Eisen; Eisendräthe, Meisseleisen, Nägel und Stahl von aller Gattung; Feilen von aller Gattung, und überhaupt alle Werkzeuge, welche zur Fabrikation der Waffen, zum Dienste der Schmiede, zur grossen Artillerie, zur Schiffahrt, und zu Belagerungsrüstungen nothwendig sind, als: Ambose, Blasebälge, Hämmer, Zangen, Werktsche, Beile, Schüppen, Hacken, Piken, Ketten von jeder Grösse und Dicke, Hanf, Strickwerk, Anker, rothes Kupfer, gelbes Kupfer, Kupfer in kleinen Stücken, kupferne Platten, Galmei, Drath von Messing, Zinn, Blei, Blech, Eisenblech, Schiefspulver, Salpeter, Potasche, Schwefel, Kohlen, Steinkohlen, Torf, und Bauholz von aller Gattung.

mit

I K

rord.

vom

ende.

ilver,

fran-

u zu

egen.

ERSTER ARTIKEL.

Von der Requisition sind die Mobilien ausgenommen, oder sie müßten unbrauchbar sein.

ZWEITER ARTIKEL.

Alle hier oben bemerkte Gegenstände sind von jetzt an in Requisition gesetzt für Rechnung der Republik; folglich werden die Fabrikanten, Manufakturisten und Handelsleute und Besitzer keineswegs (unter welchem Vorwande es auch sei) etwas wegschaffen.

DRITTER ARTIKEL.

Es soll den Arbeitern und Manufakturisten zugestanden werden, alles, was für nöthig gefunden wird, den Handel und die Arbeiten zu unterhalten, und die Werkstätten in Thätigkeit zu bringen. Indessen kann der gewöhnliche Verkäufer, der von dem Produkte seines täglichen Verkaufes lebt, denselben fortsetzen, und kann ihm der Kaufmann in kleiner Quantität die Waare verschaffen, die er brauchen wird, mit dem

Vorbehalt, dem Vorgesetzten der Agentie davon Nachricht zu geben.

VIERTER ARTIKEL.

Wird allen Kaufleuten, Fabrikanten und Besitzern obenbesagter Gegenstände und Materien aufgegeben, ihre Erklärungen in Zeit von vier Tagen zu thun, von der Ausrufung an zu datiren. Sie werden sich in diesem Betreff bei ihrer Munizipalität melden, die solches annehmen, und dem Vorgesetzten der Agentie der Waffen remittiren soll.

FÜNFTER ARTIKEL.

Die Erklärungs-Listen werden in französischer Sprache nach der Ordnung der Materien gemacht werden, von den Erklärern unterzeichnet, mit der Anweisung der Strafe, wo sie wohnen, der Nummer des Hauses und ihrer Magazine.

SECHSTER ARTIKEL.

Der Vorgesetzte von der Agentie der Waffen, oder die Agenten selbst, werden be-

weisen lassen, ob die Erklärungen genau sind.

SIEBENTER ARTIKEL.

Diejenigen, so falsche Erklärungen machen, sowohl, als die, so Waaren verstecken, um sie der Requisition, oder den Erklärungen zu entziehen, werden als Feinde der französischen Nation betrachtet und gestraft werden, gemäfs der Verordnung der Repräsentanten des Volks unterm 22. Fructidor.

ACHTER ARTIKEL.

Sobald die Lieferung von den in Requisition gesetzten Gegenständen gemacht sein wird, werden den Eigenthümern die Empfangslisten gegeben werden, nach welchen sie von dem Payeur-General der Armee bezahlt werden sollen.

Bürger! was die Tirannen von euch mit dem Schwert in der Hand gefordert hätten, dieß fordert die französische Republik von euch, und bezahlt es. Indem sie für die Freiheit streitet, streitet sie für alle Völker.

Ihr müßt also für euern eigenen Nutzen euch bemühen, ihr alle Hilfsmittel anzuzeigen, um ihren guten Erfolg zu behaupten.

Koblenz im dritten Jahr der einen und unzertheilbaren Republik.

Die Vorgesetzten der Agentie,

DERO. DUFOUR.

B.

MOSEL-ARMEE.

FREIHEIT, GLEICHHEIT

ODER TOD.

IM

NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKS.

Koblenz, den 15. Brumaire im dritten Jahr der einen und unzertheilbaren Republik.

Der Volksrepräsentant bei der Rhein- und Mosel-Armee und den davon abhängenden Bezirken.

In Erwägung, daß die französische Republik, da sie allen Einwohnern der von ihren

Armeen eroberten Landen Schutz und Sicherheit gewährt, rechtmässig befugt sei *), von ihnen den Tribut der billigen Erkenntlichkeit zu fordern, den sie dem großmüthigen Verfahren einer Nation schuldig sind, die weit entfernt, über die Völker alle die grausamen Rechte auszuüben, die der Krieg dem Überwinder anheim läßt; im Gegentheil ihre Macht nur gebrauchen will, um die drückende Tirannen, diese Geiseln der Welt, auszurotten, vor denen die Nachwelt einst erstaunen wird, daß die Völker so lange ihre Nacken unter ihre Herrschaft haben beugen können.

In weiterer Erwägung, daß, wenn auch die französische Republik auf alle Vortheile verzichtet, die sie von ihren Siegen ziehen könnte, dennoch der kostspielige Unterhalt

*) Wie kein Körper ohne Nahrung, so mag kein Staat ohne Abgaben bestehen. Es ist ein lächerlicher Einwurf, wenn man sagt, es sei nicht recht von den Franken, Brandschatzungen zu fordern. Diese Koblenzer, die das Mark von Frankreich verschlungen haben, waren wegen ihrer Sünden doppelt dazu verbunden.

der zahlreichen Armeen, welche die Verbindung der europäischen Tirannen sie nöthigt, auf den Beinen zu halten, um ihre Verwegenheit abzuweisen, wenigstens eine Entschädigung für die Kosten und Auflagen erfordere, die ihr dieser ungerechte Krieg, den sie dem ungeachtet auszuhalten wissen wird, verursacht; und das diese Entschädigung nur von denen geleistet werden könne, die ein größeres Vermögen besitzen, weil sie in ausgedehnterem Maas den Allen und Jeden zugesicherten Schutz des Eigenthums genießen; und das übrigens sie demjenigen nicht zur Last fallen soll, der nichts weiter hat, als was die dringende Nothdurft erfordert.

In Erwägung endlich, das unerachtet die vom französischen Volk verbürgten Assignaten wenigstens gleichen Werth mit geprägtem Metall haben müssen, es nichts desto weniger nothwendig sei, das französische baare Geld, welches die Emigranten zusammengewuchert, und in feindliche Länder, vorzüglich nach Koblenz, als ihren Haupt-

aufenthalt gebracht haben, in den Schatz der Nation zurückfließen zu lassen, weil dessen durch verdeckte Wege auf das rechte Rheinufer allenfalls bewirkte Ausführung nur dienen könnte, um den ohne Zweifel erschöpften Kassen der Verbündeten, die den nämlichen Gebrauch von den Assignaten nicht machen können, aufzuhelfen;

Und in der festen Überzeugung, daß die Einwohner der eroberten Lande in dem Ansatz einer militärischen Brandschatzung nur eine Gelegenheit finden werden, der französischen Republik ihre Ergebenheit durch das Bestreben, sie bald zu bezahlen, an den Tag zu legen *), fort die Stadt Koblenz, sich befleißigen werde, dieselbe sich zu Nutzen zu machen, und sich von den öffentlichen Flecken zu befreien, den sie sich in den Augen von Europa durch die gastfreie Aufnahme jener Menschen zugezogen hat, die nirgends

*) Wenn eine Reliquie zu kaufen, ein Mönchskloster oder ein Pallast zu bauen gewesen wäre, so würde das Geld bald beisammen gewesen sein.

auf der Erde eine Freistätte hätten finden sollen, weil sie gegen die Glückseligkeit der Nationen sich verschworen haben;

Verordnet:

ARTIKEL I.

Allen Einwohnern der Städte, Flecken und Dörfer, die in dem Umfange des Kurfürstentums Trier diesseits des Rheins gelegen, und von der französischen Republik noch nicht gebrandschatzt worden sind, wird eine Brandschatzung von vier Millionen französischen Geldes angesetzt.

ARTIKEL II.

Diese Brandschatzung soll nur unter den Reichen, Leuten ohne Handwerk, Welt- und Kloster-Geistlichen, und überhaupt allen bemittelten Einwohnern, ausgenommen die, so Werkstätte, Fabriken und Manufakturen halten, vertheilt werden.

ARTIKEL III.

Diese Auflage soll verhältnißmäfsig sein für alle Beitragende, das heisst: Jeder soll

nach Verhältniß seines Vermögens und seiner Einkünfte beitragen.

ARTIKEL IV.

Die Vertheilung davon soll so gemacht werden, daß auf die Stadt Koblenz, und die davon abhängenden Bezirke, die jedoch nur auf eine stündige Entlegenheit zu erstrecken sind *), weniger nicht als funfzehn Mahl hunderttausend Livres kommen sollen; das übrige soll auf die andern Gemeinheiten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung **) und ihres Vermögens gelegt werden.

*) Die ganze Strecke begreift ohne die Stadt Koblenz, zwölf auf dem linken Rheinufer gelegene Dörfer, die alle in dem erbärmlichsten Zustande sind. Sie heißen: 1) Weifs; 2) Waldesch, 3) Kapellen, 4) Lei, auf dem rechten Ufer der Mosel, und 5) Neuendorf; 6) Güls, 7) Metterlich, 8) Kesselheim, 9) Sebastian - Engers, 10) Rübenach, 11) Bubenheim und 12) Wallersheim, auf dem linken Ufer.

**) Freilich ein wenig hart auszuführen, in einem Lande, das gar nicht statistisch ist, wie der Erfolg nur zu deutlich gezeigt hat. Als den Herrn von der Munizipalität dieser Beschlufs bekannt gemacht wurde, fragten sie sich verwundert: was Bevölkerung wäre?

ARTIKEL V.

Die Munizipalität zu Koblenz wird beauftragt, selbst allen Gemeinden durch eigens zu zusendende Befehle an die Obrigkeiten jener Ämter, in deren Umfang sie gelegen sind, den Antheil zu erkennen, den sie glaubt, daß er von diesen Gemeinden und ihren Zugehörigen an dem Betrag dieser Auflage bestritten werden möge. Diese Munizipalität hat sich mit der zu Trier zu benehmen, und von dieser die Namen jener Gemeinden zu erhalten, die, weil sie schon zu der Brandschatzung nach der Verordnung des Volksrepräsentanten vom 15. Fructidor gezogen worden sind, in die Vertheilung der heute oben angeforderten nicht mehr begriffen werden können.

ARTIKEL VI.

Sobald die Beamten, Bürgermeister, oder andere bürgerliche Obrigkeiten einer Gemeinde, die nach dem ersten Artikel beizutragen hat, von der Munizipalität zu Koblenz die Wei-

sung erhalten werden, wie viel sie zu bezahlen haben, sollen sie sogleich die Vertheilung auf alle Einwohner machen, die nach dem zweiten Artikel zur Klasse der Beitragenden gerechnet werden können.

ARTIKEL VII.

Die Vertheilungslisten müssen binnen vier und zwanzig Stunden nach Empfang der Weisung gefertigt, und zum Vollzug gebracht werden, unter Strafe, daß die zu diesem Geschäfte bestimmten Personen für alle Nachlässigkeit persönlich haften sollen.

ARTIKEL VIII.

Gleichfalls wird der Munizipalität zu Koblenz unter ihrer Verantwortlichkeit aufgegeben, binnen vier und zwanzig Stunden nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung die Weisungen, wovon im sechsten Artikel die Rede ist, durch eigene Boten abzuschicken.

ARTIKEL IX.

Jede Gemeinde, die zur Brandschatzung

gezogen wird, soll gehalten sein, den Betrag ihres Antheils binnen zwei Mahl vier und zwanzig Stunden nach vollbrachter Vertheilungsliste zu erlegen, unter Strafe militärischer Vollstreckung für den Weigerungs- oder Kontrventions - Fall der beitragspflichtigen Personen.

ARTIKEL X.

Die Erhebung der auferlegten Summen geschieht durch jene Magistratspersonen, die die Listen verfertigt haben, oder durch andere, die jene dazu ausersehen werden. Der Betrag wird sogleich, und ohne Verschub in die Kasse des General-Zahlmeisters der Armee, die zu Koblenz errichtet ist, abgeliefert, an welche auch eine doppelte Liste abgegeben werden soll.

ARTIKEL XI.

Die Munizipal-Beamten oder alle andere Magistratsglieder, die nach dem siebenten Artikel beauftragt sind, die Listen zu verfertigen, und nach dem zehnten Artikel, die-

selbe zu erheben, sind jeder insbesondere, in so weit es sie betrifft, mit ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern für Alles das, was von dieser Brandschatzung in dem für die ganze Zahlung bestimmten Termin nicht erlegt sein wird, der französischen Republik verhaftet.

ARTIKEL XII.

Jede Gemeinde, die sich zu stark belegt findet, hat das Recht, eine Verminderung zu begehren; sie soll aber damit nicht gehört werden, als nach bescheinigter gänzlichen Auszahlung ihres Antheils, wovon ihr dann so viel zurück gegeben werden soll, als sie zu hoch in Anschlag genommen zu sein beweisen wird *).

ARTIKEL XIII.

Die Magistrate, Beamten, Munizipalitäts-

*) Viele haben diesen Artikel hart, sogar grausam gefunden. Ich finde ihn nicht so. Wenn man es den Gemeinden erlaubt hätte, vor Abzahlung der ihnen aufgelegten Summen, Klagen vorzubringen, so würde endlich des Klagens und Entscheidens kein Ende gewesen sein.

Glieder, Bürgermeister, und alle andere obrigkeitliche Personen in jeder zu der oben benannten Brandschatzung begriffenen Gemeine sind persönlich, und jeder für sich mit dem Kopfe für die vollkommene gänzliche Vollstreckung der gegenwärtigen Verordnung verantwortlich, die in beiden Sprachen gedruckt mit 2000 Exemplarien bekannt gemacht, und in allen von dem Erzstift Trier abhängenden, und unter der Gewalt der französischen Republik befindlichen Örter angeschlagen werden soll,

ARTIKEL XIV.

Die hier oben bestimmte Brandschatzung kann nur in baarem Gelde, oder in Gold und silbernen Effekten erlegt werden, welche letztere nach dem aus dem Gewichte sich ergebenden Werthe, und nach dem in Frankreich gewöhnlichen innern Gehalt angenommen werden sollen; indem die Assignaten aus denen in dem Eingange entwickelten Gründen von der Hand gewiesen werden müssen,

BOURBOTTE.

Ungeheuer war allerdings diese Auflage. Der Repräsentant gestand diess selbst und gab den Bürgern einen Wink, ihr Heil durch Deputirte in *Paris* zu suchen. Aber die Wahl dieser Deputirten fiel sehr unglücklich aus, und man hat es nur dem guten Willen der Regierung zuzuschreiben, wenn ihre Mission nicht ohne Gedeihen geblieben ist. **RADEMACHER**, der Pflegevater der Jesuiten, hat nicht die geringsten statistischen Kenntnisse vom Lande, denn Jesuiten und Jesuiten-Schülern ist Statistik ein Ärgerniß und eine Thorheit. **CHENAL** war in der Eile von der Strasse aufgelesen, und konnte als Ausländer noch weniger wissen, als sein Kollege. Freilich hatte **RADEMACHER** eine Zeit lang in *Göttingen* gewohnt, und **SCHLÖZER**'N ein Mahl gesehen, mußte er nicht das Schofskind der Statistik seyn? Doch auch diese Kenntnisse bei Seite gesetzt, so waren diese Deputirten die gemeinsten Unterhändler. Ohne Gefühl für Freiheit, anhänglich an das alte System, erhitzt durch Partheigeist und unter dem Einflusse grober Vorurtheile, so reis'ten sie nach *Paris*, um da die Sache einer Stadt zu führen, die aus keinen andern Ursachen, als aus Liebe zum Gelde die Emigrirten aufgenommen hatte.

Man hat den Franzosen oft vorgeworfen, daß

sie ohne allen Rückblick auf die Verhältnisse und den Ertrag eines Landes Brandschatzungen ausschreiben. Aber ich bitte, wie soll es einem fremden Volke möglich sein, ein Land kennen zu lernen, das man im Lande selbst nicht ein Mahl kennt? Alles, alles war im statistischen Sinne hier *terra incognita*. Weder auf dem Gimnasium in *Koblenz*, noch auf den hohen Schulen zu *Trier* existirte Statistik auch nur dem Namen nach, vielweniger in dem Kabinette eines Ministers, der keine Studierstube hatte, und eines Fürsten, der den Rosenkranz betete, und bei einer Zählung der Bewohner des Landes *DAVID*'s Schicksal befürchtete. Die Lieblingsideen des Kurfürsten, seine Unterthanen jenseits des Grabes zur ewigen Glückseligkeit zu führen; *DOUMINIQUE*'NS dreister Bettelstolz, unersättliche Geldgier, und Furcht vor Entdeckungen, und das Bemühen der Mönche, das Volk dumm zu erhalten, ließen eine Wissenschaft nicht aufkommen, deren praktischen Nutzen uns *FRIEDRICH von Preussen* in dem schönsten Lichte gezeigt hat; eine Wissenschaft, die dazu gemacht ist, die Sultanismen einer Regierung aufzudecken, und die Verspottungen der Natur an den Fürsten zu rächen die uns zu Sklaven, und da wir das schon waren, zu Thieren herabwürdigen wollen.

Selbst diejenigen, so anderwärts Gelegenheit hatten, sich mit einer Wissenschaft bekannt zu machen, wodurch sie sich das größte Verdienst um ihr Vaterland hätten erwerben können, versäumten sie. „*Warum studirt ihr nicht Geschichte und Statistik?*“ fragte ich oft meine Landsleute in *Göttingen*. So was brauchen wir nicht, war ihre Antwort; *aber kanonisches und Lehns-Recht kann uns zu Männern machen.*